Satzung
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thiendorf sowie für die Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 30. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thiendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) sowie in Kindertagespflege (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG) angemeldet haben, bzw. deren Kinder in diesen Einrichtungen betreut werden.

(2) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Thiendorf betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Meißen für die Gemeinde Thiendorf aufgenommen, gilt der § 12 dieser Satzung. Der § 14 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Veränderungen gegenüber der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft zu melden sind.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Thiendorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Thiendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln

der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Thiendorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Abschnitt II
Betreuung

§ 3
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thiendorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Im Bereich der Kindertagespflege ist eine Betreuung nur bis zum vollendeten dritten Lebensjahr möglich.

(2) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6 Stunden
3. bis zu 9 Stunden

(3) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6 Stunden
3. bis zu 9 Stunden

(4) Auf Antrag wird für Betreuungsangebote nach den Absätzen 2 und 3 in begründeten Einzelfällen und innerhalb der Öffnungszeiten eine Betreuungszeit von bis zu 10 oder von bis zu 11 Stunden angeboten.

(5) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5 Stunden
2. bis zu 6 Stunden.
3. bis zu 9 Stunden während der Schulferien und unterrichtsfreien Zeit innerhalb der Öffnungszeiten.

(6) Die Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zeitweise an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) geschlossen werden, wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 betragen soll.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, einzelne Kindertageseinrichtungen zeitweilig zu schließen oder Öffnungszeiten zu verkürzen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung wegen erheblicher Betriebsstörungen, Havarien, Naturkatastrophen, Erkrankungen bei einer Vielzahl von Kindern oder Mitarbeitern, Epidemien u. ä. nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die Schließung der Kindertageseinrichtung oder Verkürzung der Öffnungszeiten ist den Sorgeberechtigten unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Haben die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsbedarf für die Schließzeiten nach den Absätzen 6 und 7 ist dieser schriftlich und unverzüglich nach deren Bekanntgabe bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Es besteht für diese Zeit kein Anspruch auf die Betreuung in der im Betreuungsvertrag genannten Kindertageseinrichtung.

§ 4
Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeinde schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thiendorf betreut.

§ 5
Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Eine verbindliche Anmeldung ist erst nach der Geburt des Kindes möglich. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege entscheidet die Gemeinde.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(5) Die Gemeinde Thiendorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 6
Essensversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Thiendorf eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 7
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 8
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Thiendorf zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Thiendorf, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung, Änderung od. Fortschreibung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 5 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Thiendorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 9
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie nach § 34 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder den Befall mit Läusen und anderem Ungeziefer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(2) Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Abs. 1 sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflege erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit dieses oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit dieses oder anderer Kinder ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.

(3) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine ärztliche Anordnung mit genauer Dosierung und Uhrzeit sowie die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine Haftung der Kindertageseinrichtung oder Gemeinde für auftretende Nachteile ist ausgeschlossen.

Abschnitt III
Elternbeitrag

§ 10
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Thiendorf und in der Tagespflege erhebt die Gemeinde Thiendorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung /Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besucht. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 12 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege aus den Gründen gemäß § 3 Abs. 6 und 7, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(6) Die Gemeinde ist im Einvernehmen mit dem Elternbeirat nach § 15 Abs. 4 SächsKitaG berechtigt für zusätzliche Leistungen und Angebote, weitere Entgelte zu erheben, wie z. B. den sog. „Kulturbeitrag".

§ 11
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und die Höhe der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sowie für Gastkinder sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtung im Sinne des SächsKitaG betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge gemäß §15 SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung. Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Personensorgeberechtigte des Kindes sind.

(5) Für die Ermäßigung des Elternbeitrages für Alleinerziehende gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 13
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Thiendorf festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Thiendorf ist jeweils am 25. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden, sofern es sich um Pauschalen handelt am 25. eines Monats für den laufenden Monat fällig, im Übrigen am 25. des folgenden Monats nach Inanspruchnahme bzw. Entstehung des Entgeltes, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 14
Mitteilungspflichten

Die Schuldner der Abgaben und Entgelte sind verpflichtet, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich der Gemeinde Thiendorf anzuzeigen. Das trifft insbesondere die An- und Abmeldung, den Wegfall von Gründen, die zu einer Gebührenermäßigung führen sowie Änderungen bezüglich der Zahlweise.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 12. Oktober 2022 außer Kraft.

Thiendorf, den 31. August 2023

Mocker
Bürgermeister

Gemeinde Thiendorf 1 Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zu § 12 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen vom 31. August 2023

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 215 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 100 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60 Euro pro Monat während der Schulzeit.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
• bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
• ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Gastkinder werden pro Tag 1/20 der Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach den folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 1,03 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 0,56 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 0,50 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als **zwei** Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei mehrmaliger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit **nach Ablauf der Öffnungszeit der Einrichtung** für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 25 € erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.